

SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2004/33 vom 2. April 2003

Sg Verwaltungsgericht, 2003-04-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publikationen_B_2004_33

FR: SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2004/33 du 2 avril 2003

IT: SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2004/33 del 2 aprile 2003

Regeste

Ausländerrecht, Art. 1 Abs. 2 ANAG (SR 142.20). Eingehen einer Scheinehe bei der Heirat eines Staatsangehörigen aus Serbien-Montenegro und einer Schweizerin bejaht und Verweigerung der Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung des ausländischen Ehegatten als rechtmässig qualifiziert (Verwaltungsgericht, B 2004/33).

Volltext

Anwesend: Präsident Dr. U. Cavelti; Verwaltungsrichter Dr. E. Oesch-Frischkopf, lic. iur. A. Linder, Dr. B. Heer, lic. iur. A. Rufener; Gerichtsschreiber lic. iur. Th. Vögeli

_____ In Sachen H.H., Beschwerdeführer, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Peter Kreis, Kornhausstrasse 3, Postfach 1149, 9001 St. Gallen, gegen Justiz- und Polizeidepartement des Kantons St. Gallen, Oberer Graben 32, 9001 St. Gallen, Vorinstanz, betreffend Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung hat das Verwaltungsgericht festgestellt: A./ H.H., geboren 1978, ist Staatsangehöriger von Serbien und Montenegro. Er heiratete am 10. Januar 2002 in Bjelo Polje (Montenegro) die in St. Gallen wohnhafte Schweizerin C., geboren 1976. Am 29. Januar 2002 stellte diese beim Ausländeramt des Kantons St. Gallen ein Gesuch um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung für ihren Ehemann. Am 6. Mai 2002 ermächtigte das Ausländeramt die Schweizer Vertretung in Belgrad zur Ausstellung eines Visums. Am 31. Mai 2002 reiste H.H. in die Schweiz ein. Das Ausländeramt erteilte ihm in der Folge eine Aufenthaltsbewilligung im Rahmen des Familiennachzugs. Am 1. August 2002 verlegten die Eheleute H. ihren Wohnsitz von St. Gallen nach Abtwil (Gemeinde Gaiserwald). Am 21. November 2002 gebar die Ehefrau die Tochter A. In der Folge tätigte das Ausländeramt Ermittlungen wegen Vorliegens einer Scheinehe. Am 29. Januar 2003 focht H.H. seine Vaterschaft zum Kind seiner Ehefrau an. Mit Entscheid vom 2. April 2003 hiess das Bezirksgericht Gossau die Anfechtungsklage gut und beseitigte das durch die gesetzliche Vermutung begründete väterliche Kindesverhältnis von H.H. zur Tochter A. seiner Ehefrau rückwirkend auf den Zeitpunkt von deren Geburt. Am 5. Juni 2003 machten die Eheleute H. ein gemeinsames Scheidungsbegehren beim Kreisgericht Untertoggenburg-Gossau anhängig. Mit Verfügung vom 20. August 2003 wies das Ausländeramt das Gesuch des Ehemannes um Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung ab. Zur Begründung wurde angeführt, es handle sich bei der Ehe zwischen dem Gesuchsteller und C. um eine Scheinehe. B./ Gegen die Verweigerung der Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung erhob der Betroffene durch seinen Rechtsvertreter Rekurs, der vom Justiz- und Polizeidepartement mit Entscheid vom 9. Februar 2004 abgewiesen wurde. C./ Mit Eingaben vom 24. Februar und 5. März 2004 erhob H.H. durch seinen Rechtsvertreter Beschwerde beim Verwaltungsgericht mit dem Antrag, der angefochtene Rekursentscheid sei aufzuheben und es sei ihm der weitere Aufenthalt in der Schweiz zu gestatten und seine Aufenthaltsbewilligung zu verlängern, eventuell unter Bedingungen und Auflagen, eventualiter sei die Angelegenheit zur neuen

Prüfung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuweisen, unter Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten des Staates. Der Beschwerdeführer bestreitet im wesentlichen, mit C. eine Scheinehe eingegangen zu sein. Auf die einzelnen Vorbringen wird, soweit wesentlich, in den nachstehenden Erwägungen näher eingegangen. Die Vorinstanz schliesst in ihrer Vernehmlassung vom 18. März 2004 auf Abweisung der Beschwerde. Am 26. März 2004 reichte der Beschwerdeführer eine Stellungnahme zur vorinstanzlichen Vernehmlassung ein. Darüber wird in Erwägung gezogen: 1./ Die sachliche Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts ist gegeben (Art. 59bis Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, sGS 951.1, abgekürzt VRP). Der Beschwerdeführer ist zur Ergreifung des Rechtsmittels legitimiert (Art. 64 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 VRP). Die Beschwerdeeingaben vom 24. Februar und 5. März 2004 wurden rechtzeitig eingereicht und entsprechen formal und inhaltlich den gesetzlichen Anforderungen (Art. 64 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 47 Abs. 1 und Art. 48 Abs. 1 und 2 VRP). Auf die Beschwerde ist einzutreten. 2./ In der Beschwerde wird eine Verletzung des rechtlichen Gehörs gerügt und geltend gemacht, die Vorinstanz stütze sich in ihren Erwägungen über die angebliche Arbeitslosenquote in Serbien und Montenegro auf Angaben, die sie dem Internet entnommen habe. Mit diesen Angaben sei der Beschwerdeführer nie konfrontiert worden. Die Vorinstanz hätte die beigezogene Veröffentlichung bzw. das beigezogene Zahlenmaterial vor ihrem Entscheid dem Beschwerdeführer zur Stellungnahme unterbreiten müssen. Es handle sich um eine vorenthaltene Mitwirkung bei der Feststellung des Sachverhalts. Nach Art. 29 Abs. 2 der Schweizerischen Bundesverfassung (SR 101, abgekürzt BV) haben die Parteien in einem Verfahren Anspruch auf rechtliches Gehör. Im kantonalen Verfahrensrecht ist der Anspruch auf rechtliches Gehör in Art. 15 VRP verankert. Nach Art. 15 Abs. 2 VRP sind Verfügungen, die erheblich belasten, nur zulässig, wenn die Betroffenen den wesentlichen Sachverhalt kennen und Gelegenheit zur Stellungnahme hatten. Zum Anspruch auf rechtliches Gehör gehört unter anderem das Recht des Betroffenen, an Beweiserhebungen teilzunehmen oder sich zumindest zum Beweisergebnis zu äussern. Ueber unbestrittene oder notorische Tatsachen muss allerdings kein Beweis geführt werden (vgl. Cavelti/Vögeli, Verwaltungsgerichtsbarkeit im Kanton St. Gallen, St. Gallen 2003, Rz 988 f. mit Hinweisen auf Rechtsprechung und Literatur). Im vorliegenden Fall stellte die Vorinstanz fest, Serbien und Montenegro weise, wie der Beschwerdeführer richtig ausführe, zwar ein wirtschaftliches Wachstum aus; die Arbeitslosenquote betrage aber 29,6 Prozent und die Inflationsrate 88,9 Prozent. Dabei berief sie sich auf eine Fundstelle im Internet (www.spiegel.de [Jahrbuch 2004]). Sie erwog weiter, die Möglichkeit, in der Schweiz zumindest das Zehnfache des behaupteten, jedoch nicht bewiesenen letzten Monatslohns von Fr. 300.-- erarbeiten zu können, sei nebst dem Vorteil des umfassenden Sozialversicherungssystems auch bei Berücksichtigung der unterschiedlichen Preisniveaus ein Anreiz zur Übersiedlung in die Schweiz, was im übrigen auch der anhaltende Einwanderungsdruck aus den Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawien belege. Der Umstand, dass in wirtschaftlicher Hinsicht für breite Bevölkerungsschichten ein erheblicher Anreiz für eine Übersiedlung aus den Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawien in die Schweiz besteht, darf als notorische Tatsache betrachtet werden. Dasselbe gilt für die von der Vorinstanz gemachte Feststellung, dass die Arbeitsmarktsituation für Arbeitsuchende in der Schweiz wesentlich vorteilhafter ist als im Herkunftsstaat des Beschwerdeführers. Ueber solche allgemein bekannten Tatsachen ist nach den dargelegten Grundsätzen kein Beweisverfahren durchzuführen. Es stellt auch keine Verletzung des rechtlichen Gehörs

dar, wenn die Vorinstanz in der Begründung des angefochtenen Entscheids einen Hinweis zur Fundstelle von allgemeinen wirtschaftlichen Eckdaten macht, ohne den Beschwerdeführer zuvor zur Stellungnahme einzuladen. Diesbezüglich kann auf die zutreffenden Ausführungen in der vorinstanzlichen Vernehmlassung und die dort zitierte Literatur verwiesen werden. Besteht für die besagten Sachumstände keine Orientierungspflicht, so liegt auch kein zwingender Grund vor, die Vorinstanz zur Edition entsprechender Akten zu verpflichten und diese dem Beschwerdeführer zuzustellen. 3./ Nach Art. 4 des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (SR 142.20, abgekürzt ANAG) entscheidet die zuständige Behörde im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Verträge mit dem Ausland nach freiem Ermessen über die Bewilligung von Aufenthalt und Niederlassung. Die Aufenthaltsbewilligung ist stets befristet (Art. 5 Abs. 1 ANAG). a) Der Ausländer hat nach Art. 4 ANAG grundsätzlich keinen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz besteht, wenn er nahe Verwandte mit gesichertem Anwesenheitsrecht in der Schweiz hat. In diesem Fall kann er sich auf den in Art. 8 Ziff. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (SR 0.101) verankerten Anspruch auf Schutz des Familienlebens berufen. Hinsichtlich ausländischer Ehegatten von Schweizer Bürgern ist dieser Anspruch in Art. 7 Abs. 1 ANAG geregelt. Nach dieser Bestimmung hat der ausländische Ehegatte einer Schweizer Bürgerin Anspruch auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung. Nach Art. 7 Abs. 2 ANAG besteht kein solcher Anspruch, wenn die Ehe eingegangen worden ist, um die Vorschriften über Aufenthalt und Niederlassung von Ausländern und namentlich jene über die Begrenzung der Zahl der Ausländer zu umgehen. Diese Bestimmung ist dem früheren Art. 120 Ziff. 4 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210, abgekürzt ZGB) betreffend die sogenannte Bürgerrechtsehe nachgebildet, welcher mit der Revision des Bürgerrechtsgesetzes (SR 141.0) vom 23. März 1990 seine Grundlage verloren hat und aufgehoben wurde. Dem ausländischen Ehegatten einer Schweizer Bürgerin wurde im revidierten Art. 7 Abs. 1 ANAG ein Anspruch auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung eingeräumt. Da die Gefahr, diese Vorschrift könnte durch Eingehung einer blossen Scheinehe umgangen werden, in gleicher Weise besteht wie im Falle des früheren Bürgerrechtserwerbs durch Heirat, wurde für solche "Aufenthalts- bzw. Niederlassungsehen" in Art. 7 Abs. 2 ANAG ein ähnlicher Missbrauchstatbestand geschaffen, wie er in Art. 120 Ziff. 4 ZGB für die früheren Bürgerrechtsehen vorgesehen war (BGE 122 II 294 mit Hinweisen). Für die Anwendbarkeit von Art. 7 Abs. 2 ANAG genügt es freilich nicht, dass die Ehe abgeschlossen wurde, um dem ausländischen Ehegatten den Aufenthalt in der Schweiz zu ermöglichen; erforderlich ist vielmehr, dass die eheliche Gemeinschaft nicht wirklich gewollt war; auf die Motive der Heirat kommt es mit anderen Worten nicht an, sofern der Wille vorhanden ist, eine Lebensgemeinschaft zu begründen (BGE 128 II 1 E. 1b und BGE 121 II 102). Auch wenn die Ehe nicht bloss zum Schein eingegangen worden ist, heisst dies jedoch nicht zwingend, dass dem ausländischen Ehepartner der Aufenthalt ungeachtet der weiteren Entwicklung gestattet werden muss. Zu prüfen ist in diesem Fall, ob sich die Berufung auf die Ehe nicht anderweitig als rechtsmissbräuchlich erweist (BGE 128 II 151 mit Hinweis auf BGE 127 II 56 mit Hinweisen). Sodann verwirkt der Rechtsanspruch auf Aufenthalt, wenn eine formelle Ehe nur deshalb aufrecht erhalten wird, damit dem ausländischen Ehegatten das Recht auf Verbleib in der Schweiz nicht entzogen wird (BGE 121 II 97 ff.). Wenn sich ein Ausländer im Verfahren um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung auf eine Ehe beruft, welche nur

(noch) formell und ohne Aussicht auf Aufnahme bzw. Wiederaufnahme der ehelichen Gemeinschaft besteht, handelt er rechtsmissbräuchlich. Liegen klare Hinweise vor, dass die Führung der Lebensgemeinschaft nicht mehr beabsichtigt und nicht mehr zu erwarten ist, kann es für die ausländerrechtliche Würdigung keine Rolle spielen, dass der ausländische Ehegatte, der sich vor Ablauf der Vierjahresfrist des Getrenntlebens nach Art. 114 ZGB der Scheidungsklage des schweizerischen Ehegatten widersetzt, sich damit zivilrechtlich nicht rechtsmissbräuchlich verhält (BGE 128 II 151 f.). b) Nach Art. 9 Abs. 1 lit. a ANAG erlischt die Aufenthaltsbewilligung mit dem Ablauf der Bewilligungsfrist. Nach Art. 9 Abs. 2 lit. a ANAG kann die Aufenthaltsbewilligung widerrufen werden, wenn der Ausländer sie durch falsche Angaben oder wissentliches Verschweigen wesentlicher Tatsachen erschlichen hat. Als "erschlichen" und damit als Widerrufsgrund gelten dabei auch Scheinehen (Spescha/ Sträuli, Handkommentar zum Ausländerrecht, Zürich 2001, S. 42). Ist beim Vorliegen bestimmter Umstände ein Widerruf der Aufenthaltsbewilligung zulässig, so ist umso mehr auch die Verweigerung von deren Verlängerung gerechtfertigt (vgl. GVP 1998 Nr. 22 und 1996 Nr. 9). c) Das Bundesgericht hat in verschiedenen Urteilen die Anforderungen an den Nachweis einer sogenannten Ausländerrechtsehe bzw. Scheinehe umschrieben. Es erwog, der Nachweis, dass die Ehe nur (noch) der Umgehung der Vorschriften über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer und nicht der Begründung einer Lebensgemeinschaft diene, sei in der Regel nicht direkt zu erbringen und könne nur durch Indizien geführt werden (BGE 128 II 152 mit Hinweis auf BGE 127 II 57). Solche Indizien seien etwa darin zu erblicken, dass dem Ausländer die Wegweisung gedroht habe, weil er ohne die Heirat keine Aufenthaltsbewilligung erhalten hätte oder ihm diese nicht verlängert worden wäre. Sodann könnten die Umstände und die kurze Dauer der Bekanntschaft sowie die Tatsache, dass die Ehegatten eine Wohngemeinschaft gar nie aufgenommen hätten, für das Vorliegen einer Ausländerrechtsehe sprechen. Umgekehrt könne aus einer gewissen Zeit des Zusammenlebens und des Unterhalts intimer Beziehungen nicht ohne weiteres abgeleitet werden, es sei eine wirkliche Lebensgemeinschaft gewollt gewesen. Ein solches Verhalten könne auch nur vorgespiegelt sein, um die Behörden zu täuschen (BGE 122 II 295 mit Hinweisen auf Literatur und Judikatur). Wenn aber nicht genügend Anhaltspunkte bestehen, die auf eine Scheinehe deuten, so dürfe nicht einzig aufgrund dieser ungenügenden Anhaltspunkte die Berufung auf eine bestehende bzw. bestandene Ehe als rechtsmissbräuchlich qualifiziert werden (BGE 123 II 49 ff.). Bei der Würdigung der Indizien ist sodann zu berücksichtigen, dass diese gesamthaft zu beurteilen sind. Eine Vielzahl einzelner Umstände, welche für sich allein den Bestand einer Ehe nicht in Frage zu stellen vermöchten, kann gesamthaft die Schlussfolgerung rechtfertigen, eine Ehe sei geschlossen worden, ohne dass der Wille zu einer echten Lebensgemeinschaft bestand (VerwGE vom 22. Mai 2003 i.S. M.S. und vom 6. Juli 2000 i.S. G.H.). d) Im folgenden ist somit zu prüfen, ob Vorinstanz und Ausländeramt zu Recht davon ausgegangen sind, es handle sich bei der Ehe des Beschwerdeführers mit C. um eine Scheinehe. aa) Die Vorinstanz erwog, es wäre für den Beschwerdeführer als Angehöriger eines Nicht-EU-Landes praktisch unmöglich gewesen, ausser durch Eheschluss eine Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung in der Schweiz zu erhalten. Der Beschwerdeführer wendet dagegen ein, es gehe nicht an, derart einfach und kurzschlüssig zu argumentieren. Dies würde bedeuten, dass auf Verdacht hin gleich alle Heiratswilligen aus Nicht-EU- und Nicht-EFTA-Ländern der Scheinehe geziehen werden müssten. Fest steht, dass dem Beschwerdeführer nach eigenen Angaben der Erwerb der schweizerischen Aufenthaltsbewilligung im Zusammenhang mit der Heirat willkommen

war und dass er auch beabsichtigte und damit rechnete, mit seiner Ehefrau nach Erhalt der Einreisebewilligung in der Schweiz zu leben. Unbestritten und vom Beschwerdeführer als Binsenwahrheit bezeichnet wird sodann die Feststellung der Vorinstanz, seine Situation habe sich durch die Heirat mit einer Schweizerin erheblich verbessert. Im weiteren steht fest, dass sich der Beschwerdeführer nur durch Heirat mit einer Schweizerin oder einer Niedergelassenen eine Aufenthaltsbewilligung verschaffen konnte. Diese Tatsachen durfte die Vorinstanz im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichts als Indizien für das Vorliegen einer Scheinehe werten. Inwiefern die Heirat aufgrund der konkreten wirtschaftlichen und finanziellen Situation des Beschwerdeführers gegenüber einem Verbleib in der Heimat vorteilhaft war, kann letztlich offen bleiben. Namentlich sind auch keine weiteren Abklärungen über die konkrete berufliche und persönliche Situation in der Heimat des Beschwerdeführers zu treffen. Es ist auch nicht von erheblicher Bedeutung, ob der Beschwerdeführer im Heimatstaat mit seiner Ausbildung weiterhin ein genügendes Auskommen gefunden hätte. Immerhin ist festzuhalten, dass auch eine gute Ausbildung keine Gewähr bietet, in einem Land mit relativ hoher Arbeitslosenrate eine Anstellung zu finden. Jedenfalls ist die Annahme der Vorinstanz nicht zu beanstanden, es sei für den Beschwerdeführer praktisch ausgeschlossen gewesen, eine Aufenthaltsbewilligung zu erhalten, wenn er nicht eine in der Schweiz anwesenheitsberechtigte Person geheiratet hätte.

bb) Ein gewichtiges Indiz für das Vorliegen einer Scheinehe bildet die Befragung der Ehefrau. Diese hielt fest, eine in der Schweiz wohnhafte Tante des Beschwerdeführers habe sie mit diesem bekannt gemacht. Die Tante habe sie ersucht, den Beschwerdeführer zu heiraten. Die Ehefrau bejahte die Frage des polizeilichen Sachbearbeiters, ob es um eine Scheinehe gegangen sei, und hielt fest, es sei eine Zweckehe gewesen. Ihrem Ehemann sei es egal gewesen, dass sie einen anderen Lebenspartner habe. Sie hielt weiter fest, die Tante des Beschwerdeführers habe ihr gesagt, sie würde ihre Schulden von ungefähr Fr. 10'000.-- bis Fr. 15'000.-- decken und ihr die Autoprüfung bezahlen. Auf die Frage, wer die Idee zur Heirat gehabt habe, antwortete die Ehefrau, es sei für sie eine Notsituation gewesen; sie habe gedacht, es würde so einfach gehen. Die Tante des Beschwerdeführers sei auf die Idee gekommen und habe sie gefragt, ob sie das machen würde. Den Ort der Trauung konnte die Ehefrau nicht nennen. Weiter hielt sie fest, ihre Eltern und Verwandten hätten nichts von der Heirat gewusst; ausschliesslich ihre Schwester habe von der Scheinehe Kenntnis gehabt. Ihr Ehegatte habe nie persönlichen Kontakt zu ihren Verwandten gehabt. Die Frage, ob sie ihren Ehemann geheiratet habe, damit er eine Aufenthaltsbewilligung bekomme, bejahte die Ehefrau und hielt fest, es habe keine anderen Gründe gegeben. Für sie persönlich sei die Schuldentilgung der Hauptgrund gewesen. Weiter hielt sie fest, sie und ihr Ehemann hätten die Freizeit nicht zusammen verbracht. Sie seien nur einmal für ein Abendessen im Ausgang gewesen. Sie habe die Absicht, sich scheiden zu lassen. Abschliessend bestätigte sie, die Tante des Beschwerdeführers habe einen Teil ihrer Schulden bezahlt. Sie habe die Einzahlungsscheine genommen und dann die Rechnungen bezahlt. Sie gehe davon aus, dass die Rechnungen bezahlt worden seien. Sie habe ihren Ehemann nicht wirklich geliebt. Er sei sicher sympathisch, aber es sei nicht ihr Typ. Die Tante des Beschwerdeführers bestätigte, dass sie Schulden der Ehefrau bezahlt habe. Dies sei jedoch nur deshalb erfolgt, damit der Beschwerdeführer eine Aufenthaltsbewilligung bekomme. Sie habe der Ehefrau für drei Monate den Wohnungszins bezahlt. Hätte sie dies nicht gemacht, hätte der Beschwerdeführer keine Aufenthaltsbewilligung erhalten. Gegenüber dem Ausländeramt bestätigte die Ehefrau, dass sie den Beschwerdeführer am 10. Januar 2002 in dessen Heimatstaat geheiratet habe und Mitte Februar 2002 von ihrem

derzeitigen Lebenspartner schwanger geworden sei. Weiter führte sie aus, es sei ihr versprochen worden, dass ihr etwas entgegengekommen werde. Nicht gerade eine Abfindung, doch wenn sie irgendwann finanzielle Schwierigkeiten habe, würde sie unterstützt. Sie habe damals gegenüber der Polizei eine gewisse Summe an Schulden genannt, die ihr bezahlt worden sei. Soviel sie wisse, sei jedoch nichts bezahlt worden. Die Freundin des Beschwerdeführers habe ihr gesagt, es gäbe Probleme für ihre künftige Beziehung, wenn sie eine Aussage mache, gegen Geld geheiratet zu haben. Was sie bei der Polizei gesagt habe, entspreche alles der Wahrheit. Sie habe nur ganz kurz, vielleicht einen Monat, mit dem Beschwerdeführer zusammengelebt. Sie habe nie sexuelle Kontakte mit ihm gehabt. Diese Aussagen bilden gewichtige Indizien für eine Scheinehe. Die Ehefrau war verschuldet, und seitens des Ehegatten wurden ihr finanzielle Leistungen zugesichert. Der Beschwerdeführer und seine Ehefrau hielten übereinstimmend fest, dass die Tante des Beschwerdeführers die Flugreise der Ehefrau nach Montenegro bezahlt habe. Demgegenüber bestritt die Tante, den Flug bezahlt zu haben, was angesichts der übereinstimmenden gegenteiligen Aussage der Eheleute nicht glaubhaft erscheint. Somit ist davon auszugehen, dass konkrete Leistungen seitens der Familie des Ehemannes erbracht wurden. Auch wurden gegen die Ehefrau nach eigenen Angaben Drohungen geäussert, falls sie entsprechende Aussagen bei den Behörden machen würde. Wie die Vorinstanz zutreffend ausführt, können die Aussagen der Ehefrau gesamthaft als glaubwürdig betrachtet werden. Zum Zeitpunkt der Befragung durch das Ausländeramt war das gemeinsame Begehren auf Scheidung der Ehe anhängig. Da das Begehren gemeinsam gestellt wurde, wurde der Scheidung von Seiten des Ehemannes in jenem Zeitpunkt kein Widerstand entgegengesetzt. Die Ehefrau hatte somit keine Veranlassung, unwahre und belastende Aussagen zu machen, die ihrem Ehemann in bezug auf die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung nachteilig waren. cc) Fest steht, dass sich der Beschwerdeführer und seine Ehefrau im Oktober/November 2001 kennenlernten. Die Heirat fand am 10. Januar 2002 in Montenegro statt. In der sehr kurzen Bekanntschaftszeit vor der Ehe liegt nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ein Indiz für eine Scheinehe (BGE 122 II 295). Daran ändert der Umstand nichts, dass nicht sämtliche Ehen, die nach kurzer Bekanntschaftszeit geschlossen werden, als Scheinehen gelten. dd) Fest steht weiter, dass die Ehefrau des Beschwerdeführers rund einen Monat nach der Hochzeit von ihrem derzeitigen Lebenspartner schwanger wurde. Auch dies bildet ein gewichtiges Indiz, dass die Ehe zwischen dem Beschwerdeführer und Claudia Ledermann nicht mit der Absicht geschlossen wurde, eine Lebensgemeinschaft einzugehen. Ebenfalls bildet der Umstand, dass die Eheleute nach der Einreise des Ehemannes in die Schweiz lediglich rund einen Monat zusammenlebten, ein Indiz für den fehlenden Willen zum Eingehen einer Lebensgemeinschaft. ee) Unbestritten ist ausserdem, dass die Verwandten der Ehefrau mit Ausnahme ihrer Schwester nicht über die Heirat orientiert wurden. Dies bedeutet, dass die Ehe gegenüber den Verwandten verheimlicht werden sollte, was wiederum ein Indiz für das Vorliegen einer Scheinehe ist. ff) Aus dem Fehlen eines grossen Altersunterschieds zwischen den Ehegatten lässt sich nichts zugunsten des Beschwerdeführers ableiten. Ein grosser Altersunterschied wäre ein weiteres Indiz für eine Scheinehe; das Fehlen eines solchen entkräftet jedoch die übrigen Indizien nicht. gg) Zusammenfassend gelangt das Verwaltungsgericht zum Schluss, dass keine fehlerhafte Beweiswürdigung durch die Vorinstanz angenommen werden kann und diese vielmehr zu Recht davon ausgegangen ist, die Ehe des Beschwerdeführers mit C. sei eine Scheinehe. Es kann auf die zutreffenden Erwägungen im angefochtenen Entscheid verwiesen werden (Erw. 3, S. 3 - 7). Der

Beschwerdeführer macht zwar geltend, aus seiner Sicht sei der Wille zum Eingehen einer Lebensgemeinschaft echt gewesen. Diese Beteuerung ist aber nicht glaubhaft. Es fällt nämlich auf, dass er sich in den Befragungen bei der Polizei und beim Ausländeramt sehr teilnahmslos zum Verhalten seiner Ehefrau äusserte und den Umstand, dass diese wenige Wochen nach der Heirat von einem anderen Mann schwanger wurde und er bei der Einreise in die Schweiz davon erfuhr, in einer auffallend teilnahmslosen Art und Weise schilderte. Dieses Verhalten zeigt, dass der Beschwerdeführer das Eingehen der Ehe offenbar als eine Art geschäftsmässigen Vorgang betrachtete und im Lichte der gesamten Umstände davon ausgegangen werden kann, dass die Absicht zum Eingehen einer echten Lebensgemeinschaft auch bei ihm gefehlt hat. e) Selbst wenn das Vorliegen einer Scheinehe verneint würde, kann die Verweigerung der Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung nicht als rechtswidrig qualifiziert werden. aa) Auch wenn eine Ehe nicht nur zum Schein eingegangen worden wäre, heisst dies nicht zwingend, dass dem ausländischen Ehepartner der Aufenthalt ungeachtet der weiteren Entwicklung gestattet werden muss. Zu prüfen ist insbesondere, ob sich die Berufung auf die Ehe nicht anderweitig als rechtsmissbräuchlich erweist (BGE 128 II 151 mit Hinweis). Rechtsmissbrauch liegt wie erwähnt vor, wenn sich der Ausländer in einem fremdenpolizeilichen Verfahren auf eine Ehe beruft, welche nur noch formell und ohne Aussicht auf Aufnahme bzw. Wiederaufnahme einer ehelichen Gemeinschaft besteht (BGE 128 II 151 mit Hinweis auf BGE 127 II 56, 123 II 50 f.). bb) Der Beschwerdeführer und seine Ehefrau haben am 5. Juni 2003 ein gemeinsames Scheidungsbegehren anhängig gemacht. Beide Ehegatten leben mit ihren neuen Lebenspartnern zusammen. Der Beschwerdeführer erklärte ausdrücklich, er wolle seine Freundin heiraten. Somit kann aus der formal noch bestehenden Ehe nichts zugunsten einer Aufenthaltsberechtigung des Beschwerdeführers abgeleitet werden. Der Entscheid über die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung liegt daher im Ermessen der Vorinstanz. cc) Das Verwaltungsgericht übt lediglich eine Rechtskontrolle aus (Art. 61 Abs. 1 und 2 VRP). Im Streitfall kann somit nur geprüft werden, ob die Verwaltung ihr Ermessen überschritten oder missbraucht hat und damit rechtswidrig handelte, als sie die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung verweigerte. Das Verwaltungsgericht hat den Ermessensspielraum der Verwaltung zu respektieren, wenn diese bei ihrem Entscheid von sachlichen und vernünftigen Überlegungen ausging, die im Einklang mit Sinn und Zweck des Gesetzes stehen (GVP 1999 Nr. 9 und 1998 Nr. 71). dd) Nach Ziff. 654 der Weisungen des Bundesamts für Zuwanderung, Integration und Auswanderung vom Februar 2003 kann die Aufenthaltsbewilligung eines ausländischen Ehegatten nach Auflösung der ehelichen Gemeinschaft verlängert werden, namentlich um Härtefälle zu vermeiden. Massgebend sind die Dauer der Anwesenheit, persönliche Beziehungen zur Schweiz, insbesondere wenn Kinder vorhanden sind, die berufliche Situation, die Wirtschafts- und Arbeitsmarktlage, das persönliche Verhalten und der Integrationsgrad. Zu berücksichtigen sind sodann die Umstände, die zur Auflösung der ehelichen Gemeinschaft geführt haben. Der Beschwerdeführer hält sich erst seit knapp zwei Jahren in der Schweiz auf. Eine weitgehende Integration konnte daher aufgrund des relativ kurzen Aufenthalts in der Schweiz noch nicht erfolgen. Ob die Behauptung des Beschwerdeführers zutrifft, er spreche recht ordentlich deutsch, kann offen bleiben. Jedenfalls wurde für die Befragung ein Dolmetscher beigezogen. Der Beschwerdeführer arbeitet als Mitarbeiter in einem Reinigungsunternehmen. Im Hinblick auf die Wirtschafts- und Arbeitsmarktlage bestehen daher keine Gründe, welche eine Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung nahelegen. Im

übrigen hat der Beschwerdeführer keine familiären Verpflichtungen gegenüber Personen, die in der Schweiz leben. Eine Rückkehr nach Montenegro ist nach einem Aufenthalt von knapp zwei Jahren in der Schweiz aufgrund der konkreten Umstände nicht mit überdurchschnittlichen Schwierigkeiten verbunden. ee) Es besteht ein öffentliches Interesse, dass Ausländer, bei denen nach kurzem Aufenthalt in der Schweiz die familiären Voraussetzungen für die Erteilung der Aufenthaltsbewilligung wegfallen, die Schweiz wieder verlassen (VerwGE vom 16. März 2004 i.S. H.J. mit Hinweis auf VerwGE vom 22. Januar 2002 i.S. N.O. und vom 20. August 2002 i.S. D.S.). Die Verordnung des Bundesrates über die Begrenzung der Zahl der Ausländer (SR 823.21) bezweckt nach Art. 1 lit. a ein ausgewogenes Verhältnis zwischen dem Bestand der schweizerischen und der ausländischen Wohnbevölkerung. Wie der Name der Verordnung zum Ausdruck bringt, verlangt dies angesichts des ständigen Anstiegs des Anteils der ausländischen Wohnbevölkerung eine restriktive Praxis bei der Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen. f) Zusammenfassend ergibt sich, dass in der Verweigerung der Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung keine Rechtsverletzung erblickt werden kann. Der Beschwerdeführer vermag auch nicht darzutun, dass er rechtsungleich behandelt und diskriminiert wurde. Die Ungleichbehandlung von Ausländern aus Staaten der EU und Drittstaaten stellt keine Diskriminierung im Sinne von Art. 8 BV dar. Diese unterschiedliche Behandlung ist vom Bundesrecht ausdrücklich vorgeschrieben. Abwegig ist ausserdem das Argument, der Staat verlange einerseits von ihm Zahlungen und Unterstützungen für seine Ehefrau und zeihe ihn andererseits der Scheinehe, was krass widersprüchlich und ein Verstoß gegen Treu und Glauben sei. Der Beschwerdeführer blieb den Nachweis schuldig, dass er für Leistungen zugunsten seiner Ehefrau ins Recht gefasst wurde. Im übrigen fallen die Wirkungen der Heirat mit der Qualifikation einer Ehe als Scheinehe nicht ohne weiteres dahin. 3./ Aus dem Gesagten ergibt sich, dass die Beschwerde abzuweisen ist. Dem Verfahrensausgang entsprechend sind die amtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 95 Abs. 1 VRP). Eine Entscheidegebühr von Fr. 2'000.-- ist angemessen (Ziff. 382 Gerichtskostentarif, sGS 941.12). Sie ist mit dem geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe zu verrechnen. Ausseramtliche Kosten sind nicht zu entschädigen (Art. 98bis VRP). Demnach hat das Verwaltungsgericht zu Recht erkannt: 1./ Die Beschwerde wird abgewiesen. 2./ Die amtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens von Fr. 2'000.-- bezahlt der Beschwerdeführer unter Verrechnung mit dem Kostenvorschuss in gleicher Höhe. 3./ Ausseramtliche Kosten werden nicht entschädigt. V. R. W. Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: Zustellung dieses Entscheides an: den Beschwerdeführer (durch Rechtsanwalt Dr. Peter Kreis, 9001 St. Gallen) die Vorinstanz am: Rechtsmittelbelehrung: Soweit eine Verletzung von Bundesrecht bzw. eines Rechtsanspruchs auf Erteilung einer Bewilligung geltend gemacht wird (Art. 100 lit. b Ziff. 3 und Art. 104 lit. a und b OG), kann gegen diesen Entscheid innert dreissig Tagen seit der Eröffnung Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, eingereicht werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.